

Wolfhelschule

Gemeinschaftsgrundschule Dansweiler • Zehnthofstraße 14, 50259 Pulheim

Dansweiler, im August 2020

Liebe Eltern,

heute möchte ich Ihnen einige wichtige klassenübergreifende Termine und Informationen mitteilen, die sicher auch teilweise an den Elternpflegschaftssitzungen besprochen werden. Zu den meisten Aktionen erhalten Sie noch ein getrenntes Schreiben (X). Wie bereits im letzten Schuljahr erwähnt, sind auch diese **Termine unter Vorbehalt** zu sehen.

Halbjahresübersicht

- **September 2020** **Tag der Offenen Tür am 26.09.2020**
Am **Samstag, den 26.09.2020** haben alle Kinder Schule, Eltern und zukünftige Schulneulinge sind zur Hospitation eingeladen. (X)
- **Oktober 2020** **Pädagogischer Ganzttag am 05.10.2020**
Am **Montag, den 05.10.2020** findet ein Pädagogischer Ganzttag zum Thema Hausaufgaben/Lernzeit statt. Alle Kinder haben an diesem Tag schulfrei.
- **November 2020** **Martinszug / Lesemonat/Elterncafé**
Der diesjährige Martinszug findet am **Freitag, den 13.11.2020** statt. In der Martinswoche werden bis zum Donnerstag alle Laternen im Schulgebäude ausgestellt. (X)
Der November ist unser „Lesemonat“, in der zweiten Monatshälfte findet ein Lesewettbewerb für die Kinder der Klassen 2 – 4 statt, am **Freitag, den 20.11.2020** ist die Endausscheidung.
Am **Freitag, den 27.11.2020** findet das diesjährige Elterncafé des Nachmittagsbereiches statt. (X)
Die Klassenpflegschaft der vierten Klassen wird wieder eine Weihnachtspäckchenaktion für die Pulheimer Tafel organisieren. (X)
- **Dezember 2020** **Weihnachtspäckchenaktion/ Weihnachtsgottesdienst**
Am **Donnerstag, den 21.12.2020** findet unser diesjähriger Weihnachtsgottesdienst in der Abtei in Brauweiler statt. (X)

Bitte beachten Sie den folgenden zusätzlichen Schultage und die zusätzlichen freien Tage:

- Zusätzlicher Schultag:
26.09.2020 (Samstag) Tag der Offenen Tür
- Unterrichtsfreie Tage außerhalb der Ferien:
05.10.2020 (Montag) Ganztagsfortbildung für das Personal (Keine OGS)
12.02.2021 (Freitag nach Weiberfastnacht) Beweglicher Ferientag
15.02.2021 (Rosenmontag) Beweglicher Ferientag
16.02.2021 (Karnevalsdienstag) Beweglicher Ferientag
14.05.2021 (Freitag nach Chr. Himmelfahrt) Beweglicher Ferientag
04.06.2021 (Freitag nach Fronleichnam) Ausgleich für das Schulfest

Weiter findet am **Donnerstag, den 19.11.2020** aufgrund einer Personalversammlung von GiP keine OGS statt.

Mit dem Roller zur Schule

Immer mehr Kinder fahren morgens mit einem Roller zur Schule. Die Roller können rechts neben dem Schulgebäude abgestellt werden. Ich muss Sie darauf hinweisen, dass abgestellte Roller nicht über die Schule versichert sind und die Roller über den Schulhof geschoben werden müssen. Es ist nicht erlaubt, Roller im Gebäude abzustellen.

Vom 31.08.20 bis zum 04.09.2020 wird Herr Güleryüz im Flur des Hauptgebäudes die Fundstücke aushängen. Die Klassenlehrerinnen werden diese mit den Kindern durchschauen. Nicht abgeholte Fundsachen werden wir anschließend spenden.

Mit freundlichen Grüßen



Faktenblatt Schulstart 2020/2021 **(Auszüge aus der Schulmail des Ministeriums)**

Tagesablauf

Unterrichts- und Pausenzeiten Klassen 1 und 4

1. Stunde	08:00 Uhr bis 08:45 Uhr
2. Stunde	08:45 Uhr bis 09:30 Uhr
Hofpause	09:30 Uhr bis 09:45 Uhr
Frühstück	09:45 Uhr bis 10:00 Uhr
3. Stunde	10:00 Uhr bis 10:45 Uhr
4. Stunde	10:45 Uhr bis 11:30 Uhr
Hofpause	11:30 Uhr bis 11:45 Uhr
5. Stunde	11:45 Uhr bis 12:30 Uhr
6. Stunde	12:30 Uhr bis 13.15 Uhr

Unterrichts- und Pausenzeiten Klassen 2 und 3

1. Stunde	07:45 Uhr bis 08:30 Uhr
2. Stunde	08:30 Uhr bis 09:15 Uhr
Hofpause	09:15 Uhr bis 09:30 Uhr
Frühstück	09:30 Uhr bis 09:45 Uhr
3. Stunde	09:45 Uhr bis 10:30 Uhr
4. Stunde	10:30 Uhr bis 11:15 Uhr
Hofpause	11:15 Uhr bis 11:30 Uhr
5. Stunde	11:30 Uhr bis 12:15 Uhr
6. Stunde	12:15 Uhr bis 13.00 Uhr

Erläuterungen:

Die Klassen 1 und 3 stellen sich morgens auf Punkte auf dem vorderen Schulhof auf.

Die Klassen 2 und 4 stellen sich morgens auf Punkte auf den Weg vor der Turnhalle auf.

Die LehrerInnen, die in den ersten Stunden Unterricht haben, holen ihre Klasse auf dem Schulhof ab.

Die Hofpausen finden für die Klassen 1 und 3 vorne statt, für die Klassen 2 und 4 hinten.

Zum Schutz aller Beteiligten arbeiten wir jahrgangsbezogen. Somit findet z. B. die Vorlesestunde bis zu den Herbstferien nur im Klassenverband und ohne Beteiligung von Eltern statt.

Mund-Nasen-Schutz

„An den Schulen mit Primarstufe besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1-4 sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Eine Ausnahme hiervon gilt für die vorgenannten Schülerinnen und Schüler, soweit sie sich an ihren festen Sitzplätzen befinden und Unterricht stattfindet. Solange der feste Sitzplatz noch nicht eingenommen wurde oder sobald er verlassen wird, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Darüber hinaus gehende Ausnahmen, zum Beispiel aus medizinischen Gründen oder auf Grund einer Beeinträchtigung, sind möglich.

Die hier zum Mund-Nasen-Schutz getroffenen Regelungen sind angesichts der aktuell wieder steigenden Infektionszahlen angemessene Maßnahmen zum Infektionsschutz. Sie werden vorerst bis zum 31. August 2020 befristet und bieten so die Gelegenheit, die Entwicklung des Infektionsgeschehens, insbesondere während und nach der ferienbedingten Rückreisewelle, sorgfältig zu beobachten und dann neu zu bewerten.

Die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, Mund-Nase-Bedeckungen zu beschaffen. Von den hier insgesamt beschriebenen Regelungen zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen dürfen die Schulen nicht mit eigenen Regelungen abweichen. Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen ist ein Baustein, um Risikogruppen zu schützen und zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der hygienisch einwandfreie Umgang mit den Mund-Nasen-Bedeckungen wichtig. Informationen hierzu gibt es z.B. unter

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln/mund-nasenbedeckungen.de>“

Hygiene

Wir halten uns weiterhin an den vor den Sommerferien entwickelten Hygieneplan (regelmäßige Durchlüftung der Räume (Einbahnstraßensystem, Hände waschen etc.)

Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern

„Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht. Bei Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen entscheiden die Eltern, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Die Eltern müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich

oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.

Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen. Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Erkrankung einer Schülerin oder eines Schülers

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen und angemessen zu beaufsichtigen. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen.

Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

Corona-Warn-App

„Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten empfohlen werden.“

Sportunterricht

„Der Sportunterricht soll im Zeitraum bis zu den Herbstferien im Freien stattfinden.“

Musikunterricht

Der schulische Musikunterricht findet im Schuljahr 2020/2021 in seinen unterschiedlichen Ausprägungen statt. Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist vorerst bis zu den Herbstferien nicht gestattet.

OGS

Offene und gebundene Ganztags- und Betreuungsangebote werden im Schuljahr 2020/2021 im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten unter Beachtung des schulischen Hygienekonzeptes wieder regulär aufgenommen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt entsprechend den vorstehenden Regelungen zum Schulbetrieb. Zudem gilt für den Bereich der OGS, dass das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in den Gruppenräumen der Ganztags- und Betreuungsangebote in der Primarstufe nicht erforderlich ist.

Schulmitwirkung

Die Tätigkeit der Schulmitwirkungsgruppen stellt eine sonstige schulisch-dienstliche Nutzung der Schule dar. Da es ist, unter Wahrung der weiter geltenden Vorgaben an den Hygiene- und Infektionsschutz (Mindestabstand soweit möglich, ansonsten Maskenpflicht sowie Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit), zulässig und erforderlich, dass auch die Elternvertreter in den Mitwirkungsgruppen das Recht haben, hierzu die Schule zu betreten. Bitte tragen Sie bei den Elternabenden einen Mund-Nasen-Schutz. Die Teilnahme ist auf einen Erwachsenen pro Kind begrenzt.